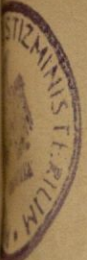


1250



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

1

Nr. 12

Ausgegeben Danzig, den 2. April

1930

3 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Vorläufiges Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1930. Vom 1. 4. 1930.

Einziger Artikel.

Der Senat wird ermächtigt:

- I. bis zum Erlaß eines endgültigen Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1930 die Verwaltung der Freien Stadt Danzig hinsichtlich der laufenden Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Haushaltsplans 1929 zu führen,
- II. folgende neue fortlaufende Ausgaben zu leisten:

Soziales und Gesundheitswesen.

Staatl. Frauenklinik.

12 000 G

L I 3, Hilfsleistungen durch nicht beamtete Kräfte

- III. folgende einmalige Ausgaben zu leisten:

A. Soziales und Gesundheitswesen.

Wohlfahrtswesen.

200 000 G

Wirtschaftsbeihilfe für Erwerbslose

Berechnungsstelle A III 44

B. Verwaltung des Innern.

27 000 G

J IV 53, Verlegung der Polizeischule

C. Allgemeine Finanzverwaltung.

Steuerverwaltung.

30 000 G

B IV 46, Neubonittierung des Landes für die Vermögens- pp. Steueranlagen

- IV. **schwebende Schulden** zur Beschaffung von Betriebsmitteln aufzunehmen, die in den Grenzen der zu I—III bezeichneten Ermächtigungen liegen.

Danzig, den 1. April 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Kamnitzer.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 10. 4. 1930.)